

# **Vereinfachtes Abrechnungsverfahren von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern für Arbeitgeber(innen)**

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit per 01.01.2008 wurde auch das vereinfachte Abrechnungsverfahren für Arbeitgeber(innen) eingeführt. Grundsätzlich war dieses neue System als Vereinfachung für kurzfristige oder für im Umfang geringe Arbeitsverhältnisse gedacht. Diese wurden bis anhin oft ohne Sozialversicherungsbeiträge und Steuern abgerechnet. Bei der Umsetzung der Massnahme durch die SVA Aargau stellte sich nun heraus, dass das vereinfachte Abrechnungsverfahren auch bei Arbeitsverhältnissen mit familieneigenen Arbeitskräften und bei dauernder Teilzeitbeschäftigung angewendet werden kann. Voraussetzung dazu ist einzig die Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen für das vereinfachte Abrechnungsverfahren.

## ***Voraussetzungen für das vereinfachte Abrechnungsverfahren***

- Der Bruttolohn (inkl. Naturallohn) pro Arbeitnehmer(in) darf pro Jahr Fr. 20'520.- (Eintrittsschwelle 2. Säule) nicht übersteigen.
- Die gesamte Bruttolohnsumme (inkl. Naturallohn) des Betriebes darf pro Jahr Fr. 54'720.- (doppelte AHV-Maximalrente) nicht übersteigen.
- Die Löhne des gesamten Personals eines Betriebs müssen mit dem vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet werden.
- Bei Verstössen gegen die Sozialversicherungsgesetzgebung und bei Zahlungsverzug wird das vereinfachte Verfahren aufgehoben.

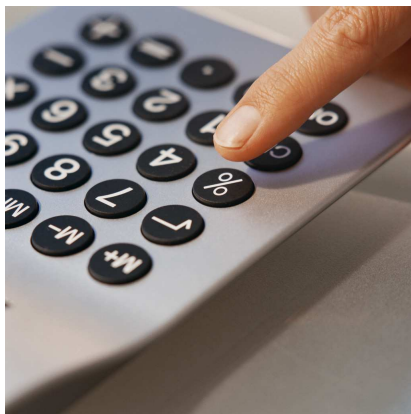
## ***Vorgehen für die Arbeitgeber(innen)***

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, meldet sich der oder die Arbeitgeber(in) bis spätestens ende Jahr für das folgende Jahr mit dem Formular „Anmeldung zum vereinfachten Abrechnungsverfahren“ bei der SVA Aargau an ([www.sva-ag.ch](http://www.sva-ag.ch)). Wenn bisher keine Arbeitnehmer beschäftigt wurden, muss die Anmeldung bis spätestens 30 Tage nach Beginn des Arbeitsverhältnisses eingereicht werden. Die SVA Aargau teilt dann die Aufnahme oder die Ablehnung des Betriebs in das vereinfachte Abrechnungsverfahren mit. Wird der Betrieb in das vereinfachte Abrechnungsverfahren aufgenommen, zieht der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auf der Lohnabrechnung neben den üblichen Sozialversicherungsbeiträgen (6.05% für familienfremde AN; 5.05% für familieneigene AN) auch eine Quellensteuer von 5% vom Bruttolohn (inkl. Naturallohn) ab. Bis spätestens 30. Januar des Folgejahres muss der Arbeitgeber das Formular „Lohnbescheinigung vereinfachtes Abrechnungsverfahren“ ausfüllen und dem SVA Aargau einreichen.

Das SVA Aargau belastet dem Arbeitgeber dann die Sozialversicherungsbeiträge und die Quellensteuer und stellt ihm die Lohnbescheinigungen für sein Personal zu. Der Arbeitgeber welcher über das vereinfachte Abrechnungsverfahren abrechnet, muss also keine Lohnausweise mehr ausfüllen.

### **Wann macht das vereinfachte Abrechnungsverfahren Sinn?**

Sicher in den Fällen, wo nur wenige Arbeitnehmer(innen) in Teilzeitpensen beschäftigt werden und die Grenzbeträge eingehalten werden. Zudem bietet es die Möglichkeit bisher nicht abgerechnete Arbeitsverhältnisse (Schwarzarbeit) mit geringem administrativem Aufwand zu legalisieren. Zu beachten bleibt hier, dass Arbeitsverhältnisse mit einem Bruttolohn von weniger als Fr. 2'200.- pro Arbeitnehmer(in) und Jahr nur auf ausdrückliches Verlangen des Arbeitnehmers der Sozialversicherungsbeitragspflicht unterstehen. Werden bei solchen Verhältnissen keine Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet, ist der oder die Arbeitgeber(in) trotzdem verpflichtet, einen Lohnausweis für die Steuerbehörde auszustellen. Die Freigrenze von Fr. 2'200.- gilt nur bei den Sozialversicherungen, nicht aber bei den Steuern.



In gewissen Fällen kann das vereinfachte Abrechnungsverfahren auch für die Entlohnung des mitarbeitenden Ehepartners, der Eltern, des Betriebsnachfolgers oder der Betriebsnachfolgerin sinnvoll sein. Da das über das vereinfachte Abrechnungsverfahren abgerechnete Einkommen nicht mehr im ordentlichen steuerbaren Einkommen enthalten ist, können Grenzbeträge für Direktzahlungskürzungen oder Krankenkassenprämienverbilligungsbeiträge unterschritten werden. Zudem kann sich die Steuerbelastung wegen dem tiefen Quellensteuersatz von lediglich 5% bei hohen Einkommen massiv reduzieren. Zu beachten ist, dass auf den über das vereinfachte Abrechnungsverfahren abgerechneten Löhnen keine Berechtigung besteht, für Einzahlungen in die freiwillige berufliche Vorsorge 2b oder in die Säule 3a. Zudem kann der Zweitverdienerabzug auf der Steuererklärung wegfallen. Daher ist vor einer Anmeldung für das vereinfachte Abrechnungsverfahren für familieneigene Arbeitskräfte immer eine Gesamtsicht aller Faktoren unerlässlich. In diesem Zusammenhang kann eine Überprüfung der gesamten Vorsorgesituation im Zusammenhang mit der langfristigen Steuerplanung sinnvoll sein.

Erkundigen Sie sich daher vorgängig bei Ihrer Sachbearbeiterin oder Ihrem Sachbearbeiter bei der Agro-Treuhand Aargau. Gerne zeigen wir Ihnen im persönlichen Gespräch die verschiedenen Möglichkeiten für Sie als Arbeitgeber(in) und deren Konsequenzen auf. Zudem stehen wir Ihnen gerne mit Hilfsmitteln und tatkräftiger Unterstützung bei der Lohnadministration zur Seite.